

Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa

Die kommunalrelevanten Teile

(in der vom Europäischen Rat am 18.06.2004 gebilligten Fassung)

1. Präambel der Charta der Grundrechte der Union (Band II, Teil II)

“Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei.“

2. Artikel I-5 Abs. 1: „Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten“ (Identitätsformel)

“Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor der Verfassung wie auch die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.“

3. Artikel I-9 Abs. 3: Grundprinzipien
(Subsidiaritätsformel)

“Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.“

4. Artikel I-9 Abs. 4: Grundprinzipien
(Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

“Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.“

5. Artikel I-31 Abs.1, 2 ,4 und 5 „Die beratenden Einrichtungen der Union“
(AdR +WSA)

“Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.“ (Abs.1)

“Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein Wahlamt in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.“ (Abs.2)

“Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.“ (Abs.4)

“Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise wird durch die Artikel III-292 bis III-298 geregelt.

Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bestimmungen über die Art ihrer Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Rat überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Europäische Beschlüsse zu diesem Zweck (Abs.5).

6. Artikel I-46 „Grundsatz der partizipativen Demokratie“
(Dialog und Konsultation)

“Die Organe der Union geben den Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten zu allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.“
(Abs. 1).

“Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.“
(Abs. 2)

“Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewähr-

leisten, führt die Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.“ (Abs. 3)

7. Das Subsidiaritätsprotokoll

In Artikel I-9 Abs.3 der Verfassung wird auf das Subsidiaritätsprotokoll verwiesen. Die Organe der Union werden auf die Anwendung der dort enthaltenen Prinzipien verwiesen.

Das „Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ wird als Anhang der Verfassung beigelegt.

- „Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Dimension der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen.“ (Ziffer 2)
- „Die Kommission begründet ihren Vorschlag im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Jeder Gesetzgebungsvorschlag sollte einen Bogen mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen, zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden.

Dieser Bogen sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie – im Fall eines Rahmengesetzes – zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften, enthalten.

Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, muss auf qualitativen und – soweit möglich – auf quantitativen Kriterien beruhen. Die Kommission berücksichtigt dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.“ (Ziffer 4)

- Klagerecht des AdR (Ziffer 7)

„...in Bezug auf Gesetzgebungsakte, für deren Annahme die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach der Verfassung vorgeschrieben ist...“

- Jahresbericht über die Anwendung des Subsidiaritätsberichts auch an AdR (Ziffer 8)

8. Artikel III-6 (ex Artikel 16)
(Daseinsvorsorge)

“Unbeschadet der (Artikel I-5, III-55, III-56 und III-136 und in Anbetracht des von allen in der Union anerkannten Stellenwerts der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts, tragen die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verfassung dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können. Diese Grundsätze und Bedingungen werden durch Europäische Gesetze *unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten* festgelegt , *diese Dienste im Einklang mit der Verfassung zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren.*“

(Anmerkung: Kursiv = Änderung des vom Konvent vorgelegten Entwurfs durch die Regierungskonferenz)

9. Art. II-36 Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Grundrechtecharta)

“Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit der Verfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.“